

Hygienekonzept für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Rheinland-Pfalz

1. Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit einschließlich Ferienbetreuungmaßnahmen und Jugendfreizeiten mit und ohne Übernachtung sind zulässig, soweit die Anforderungen des „Hygienekonzeptes für Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit“ eingehalten werden (Siehe § 14 Abs. 5 der 20. CoBeLVO).

Grundsätzlich gilt die Maskenpflicht (siehe § 1 Abs. 3 der 20. CoBeLVO) mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 165 übersteigt, sind ab dem übernächsten Tag Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nur als Einzelangebote zulässig.

a. Angebote mit festen Gruppen

Gruppenstunden, Ferienbetreuungs- und Freizeitmaßnahmen mit und ohne Übernachtungen sowie weitere Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in festen Gruppen können mit bis zu 25 Personen inklusive Betreuungspersonal stattfinden., Dabei sind die Einhaltung der Mindestabstände von 1,5 Metern sowie grundsätzlich das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 oder OP-Maske) verpflichtend. Dies gilt auch für die Schulung von Ehrenamtlichen.

b. Angebote mit offenen Gruppen

Bei Angeboten in Jugendzentren, Häusern der Jugend bzw. Häusern der offenen Tür und weiteren Angeboten, in denen die Zusammensetzung der Teilnehmenden variiert, ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen und das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 oder OP-Maske) sicherzustellen.

Der Mindestabstand gilt nicht für Personen aus einem gemeinsamen Haushalt.

2. Gruppenfreizeiten/ Jugendfreizeiten mit Übernachtungen

Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtungen haben in der offenen Kinder- und Jugendarbeit eine zentrale Bedeutung. Sie beinhalten Formen/Settings pädagogischer Angebote, die jungen Menschen ein Zusammensein auch fern der Familie ermöglichen.

Gerade für den Erwerb sozialer Kompetenzen und sogenannter „Soft-Skills“ sind Angebote der Kinder- und Jugenderholung wichtig, bieten neben Erholung und Entspannung insbesondere Möglichkeiten zur Beteiligung und aktiven Mitgestaltung und fördern demokratisches Verhalten sowie Inklusion und Diversität. Kinder- und

Jugendfreizeiten mit Übernachtung können einen Beitrag zur Bewältigung der negativen Folgen der Pandemie leisten.

Gruppenfreizeiten/ Jugendfreizeiten mit Übernachtungen werden ab dem 02. Juni wieder möglich sein. Für die Durchführung solcher Angebote ist folgendes zwingend zu beachten:

- Schnell- und Selbsttests: Bei mehrtägigen Freizeiten/Maßnahmen muss vor Beginn ein negativer Corona-Test vorgelegt sowie an jedem 2. Tag ein Corona-Test für alle Teilnehmer:innen und Betreuer:innen vorgenommen werden. Vollständig geimpfte und genesene Personen sind hierbei ausgenommen.
- Freizeiten mit Übernachtungen sind in festen Gruppen von max. 25 Personen inklusive Betreuungspersonal möglich.
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist eine Durchmischung mit Kindern und Jugendlichen anderer Gruppen in einem Beherbergungsbetrieb zu vermeiden.
- Bei Maßnahmen, die in festen Gruppen mit bis zu 25 Personen inklusive Betreuungspersonal stattfinden, kann unter Beachtung des Hygienekonzeptes von der Maskenpflicht abgesehen werden. Dies gilt auch für mehrtägige Veranstaltungen in festen betreuten Gruppen wie z.B. Jugendfreizeiten, Ferienbetreuungsmaßnahmen, Wochenendfreizeiten und für die Schulung von Ehrenamtlichen.
- Bei allen Freizeitmaßnahmen mit Übernachtungen sind die Hygienepläne mit dem Beherbergungsbetrieb abzustimmen.

3. Organisation der Durchführung

- a. Der Träger ist verpflichtet, die Kontaktdaten aller Personen zu erfassen, die die Einrichtung betreten, bzw. Angebote wahrnehmen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie den Zeitpunkt des Betretens/Beginns und Verlassens/Endes, soweit die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung keine andere Regelung trifft. Die Kontaktdaten sind für den Zeitraum von einem Monat (beginnend mit dem Tag des Besuchs) aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- b. Bei Zusammenkünften in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, bei denen sich die Teilnehmenden bestimmungsgemäß nicht überwiegend an einem festen Platz aufhalten und bei denen es sich nicht um ein Angebot in festen Gruppen (siehe Punkt 1.a.) handelt, ist die Teilnehmendenzahl auf eine Person pro zehn qm zu beschränken. Auch im pädagogischen Betrieb muss weiterhin auf die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern und grundsätzlich das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 oder OP-Maske) geachtet werden.
- c. Für den Außenbereich geeignete Angebotsformen sollen bevorzugt dort durchgeführt werden. Auch hier muss auf die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern geachtet werden.

- d. Sport- und Bewegungsangebote sind nur im Außenbereich zulässig. Für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahren sind Angebote in Gruppen bis maximal 20 Personen zuzüglich Betreuungspersonal möglich sind (siehe § 10 Abs. 1 Nr. 2 der 20. CoBeLVO). Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, sind ab dem übernächsten Tag zusätzlich Sport- und Bewegungsangebote auch von über 14-jährigen bis maximal zehn Personen zuzüglich einer Betreuungsperson möglich.
- e. Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, sind ab dem übernächsten Tag Freizeitmaßnahmen ohne Übernachtung im Freien mit max. 60 getesteten Personen (im Innenbereich eine Person auf 10 qm und max. 30 getesteten Personen) möglich.
- f. Der Transport im Rahmen eines Angebots der Kinder- und Jugendarbeit ist möglich, sofern wie bei der Schüler:innenbeförderung die Pflicht zum Tragen einer Maske eingehalten wird.

4. Personenbezogene Hygienemaßnahmen

- a. Die Gruppengröße bei festen Gruppen liegt bei maximal 25 Personen (inkl. Betreuungspersonen), so es die Raumsituation unter Beibehaltung der Abstandsregeln (Mindestabstand von 1,5 Metern) ermöglicht. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 oder OP-Maske) bleibt dabei in geschlossenen Räumen grundsätzlich bestehen. Beim Aufenthalt im Freien kann, unter Einhaltung des Mindestabstands, auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.

- b. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) ist der Zugang bzw. die Teilnahme zu verwehren.
- c. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Einrichtung, der Veranstaltung oder zu Beginn des Angebotes die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind insb. vor den Sanitärräumen vorzuhalten.
- d. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- e. Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 oder OP-Maske), soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung oder das Hygienekonzept für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in der jeweils geltenden Fassung nicht davon absieht.

5. Einrichtungsbezogene Hygienemaßnahmen

- a. Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. In Sanitärräumen sind Flüssigseife und Einmalhandtücher in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Die max. Personenzahl in Sanitärbereichen bemisst sich an den Möglichkeiten zur Wahrung der Mindestabstände.
- b. In Aufenthaltsräumen sind Oberflächen und Böden regelmäßig zu reinigen. Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden: Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- & Handläufe, Lichtschalter, Tische, Stühle, Telefone, Kopierer und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B.

Computermäuse und Tastaturen. Die Reinigungskraft (Firma) stellt die Reinigung gemäß Unterhaltsreinigungsplan und den zusätzlichen Hygienevorschriften sicher.

- c. Werkzeuge und Spielmaterialien sind vor und nach Gebrauch zu desinfizieren.
- d. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind regelmäßig und so zu lüften, dass die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mindestens alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, sofern nicht eine ausreichend leistungsstarke Lüftungsanlage vorhanden ist. Eine vorhandene Lüftungsanlage muss auf Zuluft (nicht Umluft) eingestellt sein. Der Einsatz von CO₂-Messgeräten ist sinnvoll, da dies die Luftqualität sichtbar macht und so die „Lüftungs-Disziplin“ unterstützt.
- e. Maßnahmen zur Steuerung des Zutrittes sind zu treffen. Dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte. Soweit möglich, sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z.B. vor Einrichtungen und Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen. Ein- und Ausgangsverkehre sind so weit wie möglich voneinander zu separieren und mit visuellen Richtungsangaben, z.B. auf dem Boden oder an den Wänden auszuweisen.

6. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist vom Träger der Einrichtung/Angebotsanbieter eine beauftragte Person vor Ort zu benennen. Ihr obliegt die Überwachung aller Hygienemaßnahmen.

- b. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 165 übersteigt, sind ab dem übernächsten Tag Angebote der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (in festen wie in offenen Gruppen) nur noch als Einzelangebote zulässig. Auch bei der Durchführung von Einzelangeboten besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske oder OP-Maske) und die Abstandspflicht (1,5 Meter). Die Hinweise zu Testungen (siehe Punkt 6.C.) sind ebenfalls zu beachten.
- c. Grundsätzlich wird empfohlen, dass Besucherinnen und Besucher bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer von der Möglichkeit des „Testen für alle“ regelmäßig Gebrauch machen. Liegt der Inzidenzwert über 50, ist ein aktuelles, negatives Testergebnis vorzulegen. Werden Personen im Rahmen des Präsenzunterrichts an Schulen oder in beruflichen Kontexten getestet, können diese Testergebnisse zur Teilnahme an Angeboten der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit berechtigen. Die Nutzung von Selbsttest ist zulässig. In diesen Zusammenhängen ist jeweils eine qualifizierte Selbstauskunft eines / einer personensorgeberechtigten Person analog zu den Schulen möglich.
- d. Bei Einzelangeboten entfällt bei Einhaltung der Mindestabstände und dem Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (FFP 2 oder OP-Maske) die Pflicht zur Vorlage eines negativen Corona-Tests.
- e. Für hauptamtliche Fachkräfte gilt auf Grundlage der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung des Bundes, dass die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet sind, ihren Beschäftigten, die nicht im Homeoffice arbeiten, mindestens zweimal in der Woche einen Test (PCR-Test oder professionell/selbst angewendete Antigen-Schnelltests) anzubieten. Die Kosten für die Tests haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes zu tragen.
- f. Zum Arbeitsschutz der Beschäftigten wird ansonsten auf den SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard des BMAS verwiesen.

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz-massnahmen.html>).

- g. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.
- h. Es gelten die Hygienekonzepte, die dem Charakter und Design des Angebotes/ der Einrichtung am nächsten kommen. Die Hygienekonzepte in der jeweils geltenden Fassung sind unter <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/> zu finden.
- i. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.